

Neufassung der

SATZUNG

Über die Erhebung von Gebühren für den Urnenfriedhof (Waldfriedhof/Rasenfriedhof)

(Friedhofsgebührensatzung)

der Verbandsgemeinde Loreley

vom 22.06.2018

Der Verbandsgemeinderat Loreley hat am 21.06.2018 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. 513) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), in den zur Zeit gültigen Fassungen folgende Neufassung der Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines / Gebühr

(1) Für die Benutzung der Einrichtung des anonymen Urnenfriedhofes und seiner Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben.

Diese betragen für die Überlassung einer anonymen Urnengrabstätte an Berechtigte 200,00 Euro.

(2) Das Ausheben und Schließen der Grabstelle erfolgt auf privatrechtlicher Basis und wird von dem Friedhofspersonal bzw. dem Beauftragten der Friedhofsverwaltung ausgeführt und gesondert in Rechnung gestellt.

(3) Zur Bestattungsvorsorge kann für die Dauer von 10 Jahren eine Anwartschaft an einer Grabstätte auf dem Urnenfriedhof (Waldfriedhof/Rasenfriedhof) erworben werden. Hierfür werden Gebühren in Höhe von 200,00 € erhoben.

Eine Verlängerung der Anwartschaft um weitere 10 Jahre kann beantragt werden. Die Gebühr in Höhe von 200,00 € wird dann erneut fällig.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben und die Antragsteller.

§ 3

Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.

(2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 06.04.2016 außer Kraft.

St. Goarshausen, den 22.06.2018

Werner Groß
Bürgermeister

